

BESONDERE BESTIMMUNGEN DER AEB-IT

– SOFTWARE –

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese besonderen Bestimmungen der AEB-IT ("**AEB-IT SW**") gelten für die vorübergehende oder dauerhafte Überlassung von Standardsoftware ("**Software**") sowie die Bereitstellung von Software als Service durch Auftragnehmer in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen Stand zusammen mit den allgemeinen Bestimmungen der AEB-IT als einheitlicher Vertragsbestandteil.
- 1.2 Die AEB-IT gelten, ohne das Erfordernis eines erneuten Hinweises auf sie, in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle zukünftigen Leistungen des Auftragnehmers. Die jeweilige Fassung ist auf der DEKRA Internetseite <https://www.dekra.de/de/einkauf-it> einsehbar. Auf Anforderung werden die jeweils gültigen IT-AEB's auch versendet.

2. ALLGEMEINE LEISTUNGSPFLICHTEN, QUALITÄT UND ORGANISATION DER LEISTUNGSERBRINGUNG

- 2.1 **Dokumentation.** Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind Dokumentationen und Anweisungen in deutscher Sprache zu liefern, sofern die Software für den deutschen Sprachraum bestimmt ist, andernfalls in englischer Sprache.
- 2.2 **Qualität und Zertifizierung.** Software ist im erforderlichen Umfang zertifiziert und sie hat dem neuesten Stand der Technik zu entsprechen. Die Software wurde vom Auftragnehmer vorab auf die Freiheit von Viren, Trojanern und anderer Schadsoftware geprüft. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Überprüfung keinen Hinweis auf derartige Schadsoftware ergeben hat. Die Software enthält keine Kopier- oder Nutzungssperren.
- 2.3 **Integration und Testbetrieb.** Der Auftragnehmer wird DEKRA einweisen und unterstützen, soweit dies zur Durchführung eines Test- und Probetriebs oder zur Nutzung der Software erforderlich ist. Software ist, sofern dies vertraglich vereinbart ist, betriebsbereit an DEKRA zu übergeben und zu übereignen. Zur Herstellung der Betriebsbereitschaft wird der Auftragnehmer die Software installieren, konfigurieren und integrieren. Anschließend findet eine Freigabepfung durch DEKRA statt. Die Freigabe erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen der Abnahme und der nachfolgenden Bestimmungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist:
 - 2.3.1 Bei der Freigabepfung festgestellte Mängel der Software sind nach folgenden Fehlerklassen zu unterscheiden:

- (a) Fehlerklasse 1: Der Mangel führt dazu, dass die Software oder ein wichtiger Teil davon für DEKRA nicht nutzbar ist
- (b) Fehlerklasse 2: Der Mangel bedingt bei wichtigen Funktionen erhebliche Nutzungseinschränkungen
- (c) Fehlerklasse 3: sonstiger Mangel

2.3.2 DEKRA ist nur dann zur Erklärung der Freigabe verpflichtet, wenn die Software vollständig und vertragsgemäß installiert, konfiguriert und integriert wurde. DEKRA steht hierfür ein Prüfungszeitraum von mindestens 10 Werktagen ab Erhalt der Software zur Verfügung.

- 2.4 **Lieferzeit und Lieferort.** Software ist am vereinbarten Leistungsort zum vereinbarten Termin in einem einführungsbereiten Zustand im Objektcode zu liefern oder nach Wahl von DEKRA in geeigneter Weise zum Download zur Verfügung zu stellen.
- 2.5 Ist Vertragsgegenstand die Bereitstellung von Software als Service, ist DEKRA zum vereinbarten Zeitpunkt eine Nutzungsmöglichkeit in der vereinbarten Art und Weise einzuräumen. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 2.6 Treffen die Parteien keine abweichende Regelung, werden DEKRA unbefristete Nutzungsrechte an der Software eingeräumt.

3. NUTZUNGSRECHTE

- 3.1 Der Auftragnehmer räumt DEKRA und den mit DEKRA im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen mit Lieferung oder Bereitstellung der Software mangels abweichender Vereinbarung ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes übertragbares Nutzungsrecht an der Software ein. Dies gilt jeweils auch für vom Auftragnehmer überlassene Patches, Updates, Upgrades und neue Versionen der Software sowie die zugehörigen Dokumentationen.
- 3.2 DEKRA ist zur Vervielfältigung der Software mindestens so weit berechtigt, wie dies für den bestimmungsgemäßen Gebrauch notwendig ist und die Software durch und für mit DEKRA im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen zu nutzen und nutzen zu lassen. DEKRA ist berechtigt, Kopien der Software zu Sicherungszwecken herzustellen.
- 3.3 Bei der befristeten Überlassung von Software gelten die vorgenannten Rechte für die Dauer der Laufzeit des Vertrags. Stellt der Auftragnehmer Software als Service zur Verfügung ist DEKRA im vorgenannten Umfang berechtigt, für die Dauer der Laufzeit des Vertrags auf die Software mittels Telekommunikation zuzugreifen und die mit der Software verbundenen Funktionalitäten zu nutzen oder nutzen zu lassen.

- 3.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, DEKRA unter genauer Nennung der einschlägigen Lizenzen und Überlassung der Lizenzbedingungen unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen, falls bei der Leistungserbringung auch sogenannte "Freie Software" oder "Open Source Software" ("OSS") zum Einsatz kommen soll. Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von DEKRA nicht berechtigt, OSS, zum Zweck der Vertragserfüllung einzubeziehen. Eine Nutzung von OSS ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von DEKRA gilt als wesentliche vertragliche Pflichtverletzung und stellt einen Mangel der Leistung dar.
- 3.5 DEKRA ist auch nach dem Ende des Nutzungsrechts berechtigt, eine Kopie der Software sowie der zugehörigen Dokumentation zu Prüf- und Archivzwecken zu behalten und zu nutzen.

4. ÄNDERUNGEN AN SOFTWARE

- 4.1 **Allgemeines.** Ändert der Auftragnehmer Software, die DEKRA nutzt, hat der Auftragnehmer DEKRA diese Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.1.1 DEKRA ist nicht verpflichtet, die Installation von Updates, Upgrades oder neuen Versionen der Software durch den Auftragnehmer hinzunehmen, wenn dies für DEKRA unzumutbar ist, insbesondere wegen hierdurch verursachter Aufwände von DEKRA oder wegen technischer Umstellungsrisiken.
- 4.1.2 DEKRA ist berechtigt, die Installation von Updates, Upgrades oder neuen Versionen der Software abzulehnen, wenn diese nicht im Wesentlichen die gleiche Funktionalität und Kompatibilität aufweisen wie der zu ersetzende Teil der Software.
- 4.2 DEKRA ist berechtigt, Software zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Software an geänderte technische und rechtliche Anforderungen anzupassen. Bearbeitungen durch Dritte, die mit DEKRA nicht im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind, bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers; der Auftragnehmer wird die Zustimmung erteilen, sofern er erforderliche Bearbeitungen nicht selbst gegen eine marktübliche Vergütung anbietet. Gesetzliche Bearbeitungsrechte von DEKRA bleiben unberührt; dies gilt insbesondere für die Rechte in §§ 69d Nr. 2 und 69e UrhG.
- 4.3 **Zusätzliche Regelungen bei der befristeten Überlassung von Software und der Bereitstellung von Software als Service.** Der Auftragnehmer sorgt für die laufende Weiterentwicklung der Software und stellt DEKRA Updates, Upgrades und neue Versionen der Software zur Verfügung. Er verpflichtet sich, DEKRA in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal je Kalenderhalbjahr, ein Update, Upgrade oder eine neue Version der Software zur Verfügung zu stellen.

- 4.4 Der Auftragnehmer ist zur Anpassung der Software an geänderte gesetzliche Bestimmungen verpflichtet, sofern die Software unter geänderten gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur eingeschränkt nutzbar ist.

5. VERGÜTUNG

- 5.1 Vereinbarte Vergütungen gelten für die Dauer des Vertrags. Eine automatische Erhöhung der Vergütung oder eine einseitige Erhöhung der Vergütung durch den Auftragnehmer sind unzulässig.
- 5.2 Sämtliche Leistungen nach Nr. 2 bis 4 dieser AEB-IT SW sind in der vereinbarten Vergütung enthalten und werden nicht gesondert vergütet. Die Vergütung ist in der Leistungsbeschreibung nach den einzelnen Programmen aufzugliedern. Die Vergütung beinhaltet auch die Kosten für Datenträger und Versand.
- 5.3 Beginnt oder endet die Zahlungspflicht im Laufe eines Kalendermonats, beträgt die Vergütung je Kalendertag ein dreißigstel der monatlichen Vergütung.

6. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 6.1 **Allgemeines.** Für die Rechte und Ansprüche von DEKRA bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften.
- 6.2 Als kurzfristige Maßnahme kann die Bereitstellung einer Ersatz- oder Umgehungslösung zur vorläufigen Behebung oder Umgehung der Auswirkungen eines Mangels erfolgen. Dies stellt jedoch keine endgültige Mängelbehebung dar.
- 6.3 Der Auftragnehmer hat Mängel innerhalb der Gewährleistungszeit – und bei der befristeten Überlassung von Software und der Bereitstellung von Software als Service während der Vertragslaufzeit – unter Berücksichtigung der Interessen von DEKRA unverzüglich zu beheben.
- 6.4 **Rechtsmängel.** Machen Dritte gegenüber DEKRA Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und oder Urheberrechten (gemeinsam "**Rechte Dritter**") durch die Nutzung der Software geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer wie folgt:
- 6.4.1 Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die erforderlichen Nutzungsrechte beschaffen oder die Software so ändern oder ersetzen, dass sie die Rechte Dritter nicht mehr verletzen, aber der vertraglich geschuldeten Software entspricht. Ist dies dem Auftragnehmer unmöglich, hat er auf Verlangen von DEKRA die Software gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrags zurückzunehmen.

- 6.4.2 Darüber hinaus hat der Auftragnehmer DEKRA von allen Ansprüchen Dritter und behaupteter Ansprüche Dritter wegen der Verletzung der Rechte Dritter freizustellen.
- 6.4.3 Voraussetzungen für die Haftung des Auftragnehmers sind, dass
 - (a) DEKRA den Auftragnehmer von den Ansprüchen Dritter verständigt,
 - (b) die behauptete Verletzung der Rechte Dritter nicht anerkennt und
 - (c) jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen dem Auftragnehmer überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führt.
- 6.4.4 DEKRA durch die Rechtsverteidigung entstandene Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 6.4.5 Soweit DEKRA die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

7. PRODUKTHAFTUNG

- 7.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Schaden aufgrund Produkthaftung verantwortlich ist, ist er verpflichtet, DEKRA von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- 7.2 Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, DEKRA sämtliche Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die DEKRA in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere im Zusammenhang mit Rückrufaktionen. DEKRA wird den Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, über Art und Umfang von Rückrufaktionen informieren.
- 7.3 Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8. AUßENWIRTSCHAFT

- 8.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit einer Lieferung von Software anzuwendenden Außenwirtschaftsvorschriften zu beachten und insbesondere alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf eigene Kosten einzuholen und DEKRA alle erforderlichen Informationen zu erteilen.
- 8.2 Soweit der Auftragnehmer die Software ganz oder teilweise von Dritten bezieht, ist er verpflichtet sicherzustellen, dass sie aus sicheren Quellen stammen und unter Beachtung und Einhaltung aller anwendbaren exportrechtlichen Vorschriften des Herstellungslandes / Versandungslandes exportiert, importiert und erbracht worden sind.

9. HERSTELLERGARANTIEN

- 9.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige Herstellergarantien an DEKRA weiterzugeben. Entsprechende Erklärungen und Belege liefert der Auftragnehmer unverzüglich und unaufgefordert an DEKRA.
- 9.2 DEKRA ist berechtigt, Garantieansprüche unmittelbar gegenüber dem Hersteller geltend zu machen. Auf Verlangen von DEKRA ist der Auftragnehmer verpflichtet, entsprechende Ansprüche gegenüber dem Hersteller geltend zu machen.

10. SONSTIGES

- 10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Fehler der Software innerhalb der in einem Service Level Agreement vereinbarten Zeiten und Fristen zu beheben. Gewährleistungsansprüche von DEKRA bleiben vom Abschluss eines einem Service Level Agreement unberührt, soweit die Parteien nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen haben.
- 10.2 Stellt der Auftragnehmer Software als Service zur Verfügung, hat er die in einem Service Level Agreement vereinbarten Verfügbarkeiten sicherzustellen. Sind keine derartigen Verfügbarkeiten vereinbart, ist die Software jederzeit und ununterbrochen zur Verfügung zu stellen.
- 10.3 Auf Verlangen von DEKRA übernimmt der Auftragnehmer bei Software, an der DEKRA ein unbefristetes Nutzungsrecht zusteht, gegen Zahlung einer üblichen Vergütung die Pflege der Software nach näherer Maßgabe einer zwischen den Parteien abzuschließenden üblichen Vereinbarung.
- 10.4 Falls DEKRA durch eine versehentliche Löschung oder ähnliche Ereignisse über keine ablauffähige Version der Software mehr verfügt, leistet der Auftragnehmer auf Verlangen von DEKRA unentgeltlich Ersatz.
- 10.5 Mit der Überlassung von Daten oder sonstigen Informationen durch DEKRA an den Auftragnehmer im Rahmen der Nutzung einer Software als Service ist keine Einräumung eines Nutzungsrechts für den Auftragnehmer oder Dritte verbunden. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zwischen den Parteien, dürfen auch im Rahmen der Nutzung einer Software als Service Daten von DEKRA ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verarbeitet und genutzt werden.
- 10.6 Stellt der Auftragnehmer Software als Service zur Verfügung, ist der Auftragnehmer nach Aufforderung von DEKRA verpflichtet, DEKRA ohne gesonderte Vergütung etwaig gespeicherte Daten nach Wahl von DEKRA in einem üblichen elektronischen Format herauszugeben.